

## **EU-Ausschuss des Bundesrates am 15. März 2017**

Information bzgl. TOP 4:

### **1. Bezeichnung des Dokuments**

**COM(2016) 850 final** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (**130366/EU, XXV.GP**)

### **2. Inhalt des Vorhabens**

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2016 ein **Legislativpaket** mit umfangreichen Vorschlägen zur Änderung der zentralen Rechtsakte im Bankenaufsichts- (CRR/CRD) und Bankenabwicklungsrecht (BRRD/SRMR) verabschiedet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen internationale Vorgaben und Standards des Basler Ausschusses umsetzen, zur Risikoreduktion auf den Finanzmärkten beitragen und die Proportionalität und Rechtssicherheit im Aufsichtsrecht erhöhen.

Zu den **wichtigsten Vorschlägen** im Vorschlag zur Änderung der CRR (COM(2016) 850 final) zählen:

- Anreize für eine erhöhte Kreditvergabe durch Ausweitung des Anwendungsbereichs der **begünstigten Risikogewichte von KMU-Forderungen**,
- Anreize zur **Finanzierung von Infrastrukturprojekten, die wichtige öffentliche Zwecke** verfolgen, durch Ausweitung der **begünstigten Risikogewichte** bei Immobilienfinanzierungen,
- Vorschläge zur **Verbesserung der Proportionalität des aufsichtlichen Regelwerks** durch Erleichterungen, die den bürokratischen Aufwand in kleinen und mittelgroßen Banken reduzieren sollen. Die Vorschläge sehen z.B. Erleichterungen im **Offenlegungsregime, einfachere Ansätze bei neuen Ordnungsnormen** und Erleichterungen zur **Vermeidung überschießenden Aufwands** (z.B. bei den Vergütungsregeln) in kleinen und mittelgroßen Banken vor.
- Umsetzung von internationalen Vorgaben (Basel) zur **Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten** durch Umsetzung der **Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)** für Globale Systemrelevante Institute und durch Anpassung des für alle Banken geltenden **Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL)**.
- Vorschläge zur **besseren Erfassung von bankspezifischen Risiken durch Umsetzung internationaler Vorgaben:**

- die Einführung einer verbindlichen Vorgabe für die Verschuldungsquote (**LR - Leverage Ratio**),
- die Umsetzung der konkreten Vorgaben der langfristigen Liquiditätskennzahl (**NSFR - Net Stable Funding Ratio**),
- die Umsetzung des **Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)** zur besseren Risikoerfassung von Risiken, die aus der Verbindung von Handels- und Bankbuch entstehen und
- die Umsetzung von Vorgaben, die das Risiko bei **Ausleihungen an zentrale Gegenparteien (CCP)** besser erfassen sollen.
- Im Bereich des Großkrediteregimes soll die Qualität des Kapitals, das zur Unterlegung von **Konzentrationsrisiken** verwendet werden kann, erhöht und Verflechtungen zwischen globalen systemrelevanten Banken (G-SIIs) durch eine Senkung der Großkreditgrenze bei G-SIIs reduziert werden.
- **Übergangsbestimmungen** sollen die Effekte mehrerer Änderungen abmildern, indem nötige Anpassungen nicht gleichzeitig von allen Banken EU-weit, sondern über einen gewissen Zeitraum vorgenommen werden (Vermeidung von „Klippeneffekten“).

### **3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan**

Mit der Veröffentlichung der Vorschläge durch die Europäische Kommission begann der EU-Gesetzgebungsprozess unter Einbeziehung des Rates und des Europäischen Parlaments. Die erste Ratsarbeitsgruppe fand am 23. und 24. Jänner 2017 statt. Wesentliche Teile der neuen Regelungen sollen ab 1. Jänner 2019 in Kraft treten, wobei es in manchen Bereichen Übergangsvorschriften gibt.

### **4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Der EK-Vorschlag wurde von einer **Auswirkungsstudie** begleitet, welche zum Ergebnis kommt, dass weit **mehr positive als negative Auswirkungen zu erwarten sind**. Da es sich bei den Änderungen zur CRR um eine EU-Verordnung handelt, gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf – im Gegensatz zu den Änderungen in der CRD und BRRD, die ebenfalls Teil des Legislativpakets sind - grundsätzlich keines nationalen Umsetzungsaktes<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Allenfalls kann eine Ergänzung von Verfahrens- und Strafbestimmungen im nationalen Recht erforderlich sein.

## **6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Die **zusätzlichen Anreize zur Vergabe von Krediten an KMU** und im Zusammenhang mit der **Finanzierung von Infrastrukturprojekten**, die wichtige öffentliche Zwecke verfolgen, werden begrüßt.

Das Ziel der **Verbesserung der Proportionalität im Aufsichtsrecht** wird unterstützt. Im Ergebnis sollten die administrativen Aufwendungen von Banken gesenkt und der Rechtsrahmen insbesondere den Aufwand bei nicht-komplexen Geschäftsmodellen kleinerer und mittelgroßer Banken absenken helfen, ohne dass es zu relevanten Aufsichtsverlusten kommt. Wiewohl die meisten dieser Vorschläge sehr positiv gesehen werden, besteht aus Sicht des BMF durchaus noch Potenzial für darüber hinausgehende Aufwandsreduktionen, die ohne Beeinträchtigung der Aufsichtsqualität durchgeführt werden könnten.

Die zeitnahe Umsetzung der TLAC und Anpassung der MREL zur **Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit** von Banken wird unterstützt. Besonderes Augenmerk ist aus Proportionalitätsgründen auf die Heterogenität der Kreditwirtschaft zu legen, weshalb insbesondere die in den Verhandlungen vorgebrachte Idee, MREL als Säule 1-Erfordernis auf andere als global systemrelevante Institute auszudehnen, abgelehnt wird.

Gegen die **bessere Erfassung bankspezifischer Risiken** durch Anpassungen bei den Ordnungsnormen NSFR, FRTB und CCP-CR, die Einführung einer Verschuldungsquote (LR) und die Anpassungen im Großkreditregime bestehen keine grundsätzliche Einwände, weil sie **risikoreduzierend** wirken. Die Änderungen sollen internationale Vorgaben umsetzen, wobei für kleine und mittelgroße Banken und/oder einfache Geschäftsmodelle – wo dies tunlich ist - **einfachere Modelle** und für alle Banken **Übergangsbestimmungen** umgesetzt werden sollen.

## **7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Die Ziele dieser Verordnung, die Stärkung und Optimierung der bereits bestehenden Unionsvorschriften zur Gewährleistung einheitlicher Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, können aufgrund des Umfangs und ihrer Auswirkungen nicht ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden, und sind daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen.